

Sitzung des Technischen Ausschusses am 16.11.2020

Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2020

öffentlich

Sitzungsvorlage 99/2020**Vergabeordnung der Gemeinde Nordheim,****Festlegung von Wertgrenzen/Vereinfachung des Vergaberechts**Sachverhalt:

In der Dienstanweisung für die Vergabe von Beschaffungen und Leistungen der Gemeinde Nordheim vom 10.03.2009 ist die Vergabe von Lieferungen und Leistungen wie folgt geregelt:

Für Bauleistungen:

- Freihändige Vergaben: Zulässig bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000 €.
- Beschränkte Ausschreibung: Zulässig bis zu einem geschätzten Auftragswert von 40.000 €, im Rohbau, Straßen- und Tiefbau 75.000 €.

Für Dienst- und Lieferleistungen:

- Freihändige Vergabe: Zulässig bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000 €.
- Beschränkte Ausschreibung: Zulässig bis zu einem geschätzten Auftragswert von 40.000 €.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Mit der Einführung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA) vom 20. August 2020, die mit der Veröffentlichung am 30. September 2020 im Gemeinsamen Amtsblatt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, wird das Vergaberecht erheblich erleichtert.

Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA geht als lex specialis den entsprechenden Regelungen in der VwV Beschaffung vom 24. Juli 2018 (GABl. S. 490), die durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Juni 2019 (GABl. S. 217) geändert worden ist, vor.

Die neue VwV Investitionsfördermaßnahmen öA ändert nun die geltenden Wertgrenzen für beschränkte, freihändige und direkte Vergabe.

Ergänzend zu den geltenden Regelungen des ersten Abschnitts der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben beziehungsweise Verhandlungsvergaben und Direktaufträge ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert die folgenden Wertgrenzen voraussichtlich nicht überschreitet:

a) Bei Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A bis 1.000.000 Euro,
- Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A bis 100.000 Euro,
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A bis 5.000 Euro.

Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder nach Kündigung eines Vertrages entsprechend § 8 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden.

b) Bei Lieferungen und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214.000 Euro,
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100.000 Euro,
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10.000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2021. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Vereinfachungen der neuen VwV Investitionsfördermaßnahmen öA in die Dienstanweisung für die Vergabe von Beschaffungen und Leistungen der Gemeinde Nordheim befristet bis zum 31.12.2021 aufzunehmen.

Die Zuständigkeiten des Gremiums und der beschließenden Ausschüsse gemäß der aktuell gültigen Hauptsatzung sind dadurch nicht berührt. Es handelt sich hierbei lediglich um eine interne Dienstanweisung der Verwaltung bei der Vergabe von Beschaffungen und Leistungen.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

SB